

## Schöffinnen und Schöffen

### Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Schöffinnen und Schöffen sind Teil der Rechtsprechung, der dritten Gewalt im Staat. Sie sind ehrenamtliche Richter und Richter im Strafverfahren. Die Niedersächsische Verfassung bestimmt dazu: „Die rechtsprechende Gewalt Namen des Volkes durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind mit Berufsrichtern oder Berufsrichterinnen sowie in den durch das Gesetz bestimmten Fällen mit ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt.“ Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht bereits seit über 130 Jahren die Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen an der Strafjustiz vor.

Die Beteiligung der Bevölkerung an der Rechtsprechung ist bis heute eine wichtige Errungenschaft des modernen rechtsstaatlichen Strafprozesses. Schöffinnen und Schöffen gestalten den Strafprozess mit. Sie bringen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungen ein und können so zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindung beitragen. Dadurch erfolgt eine demokratische Kontrolle der Justiz. Die Strafgerichtsbarkeit wird transparenter. Dies führt zu einem besseren Verständnis der Entscheidungen und zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Strafjustiz.

### Gerichte mit Schöffenbeteiligung

Schöffinnen und Schöffen werden bei den Amtsgerichten im Rahmen des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts eingesetzt. Das Schöffengericht und das Jugendschöffengericht sind jeweils mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt. Das erweiterte Schöffengericht ist mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt.

Bei den Landgerichten sind die Schöffinnen und Schöffen Teil der kleinen und großen Strafkammern, der kleinen und großen Jugendkammern sowie des Schwurgerichts. Die kleinen Strafkammern und kleinen Jugendkammern sind jeweils mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt, die großen Strafkammern und großen Jugendkammern mit zwei oder drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen. Das Schwurgericht entscheidet stets mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen.

### Schöffinnen und Schöffen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Schöffinnen und Schöffen wirken zwar nur im Rahmen der Hauptverhandlung im Strafprozess mit, dort sind sie bei allen wichtigen Entscheidungen gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern beteiligt. Bei der Urteilsfindung stimmen die Schöffinnen und Schöffen in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter über den Sachverhalt, die Schuld der Angeklagten und über das Strafmaß ab.

Schöffinnen und Schöffen benötigen dabei keine besonderen Rechtskenntnisse, insbesondere müssen sie nicht in der Rechtswissenschaft studiert haben. Sie kommen aus der Mitte der Gesellschaft, aus allen Gruppen der Bevölkerung. Bei der Auswahl wird eine angemessene Berücksichtigung von Alter, Beruf, Geschlecht und sozialer Stellung angestrebt. Sie bringen dabei ein vom juristischen Denken unabhängiges Verständnis der Lebenswirklichkeit sowie das Rechtsverständnis und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung ein.

### Richterliche Unabhängigkeit, Bindung an Recht und Gesetz

Richterinnen und Richter müssen neutral und unvoreingenommen sein. Um dies zu gewährleisten, sind Schöffinnen und Schöffen in gleicher Weise richterlich unabhängig wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Das bedeutet insbesondere, dass sie bei Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit frei von Weisungen oder Einflussnahmen sind.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind allerdings ebenso wie ihre hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen an das geltende Recht gebunden. Nur das geltende Recht bildet den verlässlichen Maßstab, der vorgibt, wie Entscheidungen zu fällen sind.

treffen sind. Im Strafrecht findet dies seine besondere Ausprägung in dem Grundsatz, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde

### **Eignung und Befähigung zum Schöffenamtsamt**

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Voraussetzung ist daneben € im Bezirk der für die Aufstellung der Vorschlagslisten zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Kandidaten müssen zu Beginn der fünf Jahre dauernden Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet eine Schöffin oder ein Schöffe während der laufenden Amtsperiode das 70. Lebensjahr, dann darf sie oder er noch bis zum Ende der Amtsperiode tätig bleiben

Personen, die infolge eines Richterspruchs keine Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen oder € Ermittlungsverfahren mit dieser möglichen Konsequenz geführt wird oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, dürfen das Schöffenamtsamt nicht ausüben.

Ferner sollen bestimmte Berufsgruppen nicht zum Schöffenamtsamt herangezogen werden, insbesondere Berufsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Polizeibeamte und Pfarrer

Schließlich sollen zum Schöffenamtsamt keine Personen berufen werden, die den Anforderungen, die die Tätigkeit eines Schöffen stellt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gewachsen sind. Das Gleiche gilt für Menschen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen oder die in Vermögensverfall geraten sind.

Für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gilt darüber hinaus, dass sie erzieherisch befähigt und in der Jugend erfahren sein sollen.

### **Ablehnung des Amtes**

Die Berufung in das Schöffenamtsamt darf nur aus wenigen Gründen abgelehnt werden. Ablehnen dürfen das Schöffenamtsamt insbesondere Abgeordnete, Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apotheker, Apothekenbesitzer, und Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode beenden werden. Ablehnungsberechtigt sind ferner Personen, die schon in den zwei unmittelbar zurückliegenden Amtsperioden das Schöffenamtsamt ausgeübt haben oder bereits bei einem anderen Gericht als € Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig sind oder die in der vorhergehenden Amtsperiode an 4 Schöffin oder Schöffe tätig waren.

Die Übernahme des Schöffenamtes darf ferner abgelehnt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berufung für die Person oder Dritte wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeuten würde

Bestehende Ablehnungsgründe sollten so früh wie möglich geltend und glaubhaft gemacht werden. Ist die Berufung in das Schöffenamtsamt bereits erfolgt, müssen Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Wahl spätestens mit dem Entstehen des Ablehnungsgrundes dem Gericht gegenüber geltend gemacht werden. Über die Entscheidung über die Ablehnung entscheidet das Gericht.

### **Wahl**

Schöffinnen und Schöffen werden gewählt. Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt. Die letzte Wahl fand im Jahr 2014 für die Amtsperiode 2014 - 2018 statt. Die nächste Wahl wird im Jahr 2019 für die Amtsperiode 2019 - 2023 durchgeführt werden

Für die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen werden Vorschlagslisten durch die Vertretung der Gemeinden bzw. Samtgemeinden erstellt. Für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden Vorschlagslisten durch die Jugendhilfeausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte sowie einiger kreisangehöriger Gemeinden aufgestellt.

Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamtsamt können der örtlichen Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung vorgeschlagen werden, Kandidatinnen und Kandidaten für das Jugendschöffenamtsamt dem örtlichen Jugendamt. Werden weniger Personen vorgeschlagen als benötigt, so schlägt die zuständige Verwaltungsbehörde aus geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt bei den Schöffinnen und Schöffen durch Beschluss der Gemeinde- oder Stadtvertretung, bei den Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Die Vorschlagslisten werden nach der Aufstellung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gegen die aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten kann jedermann innerhalb einer Frist von einer Woche mit der Begründung Einspruch einlegen

einlegen, dass bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten für das Schöffenamtsamt nicht geeignet sind.

Die Vorschlagslisten und etwaige Einsprüche werden dem örtlichen Amtsgericht übersandt. Dort tritt der Schöffenauswahlausschuss zusammen, dem unter anderem sieben Vertrauenspersonen angehören, die von der Gemeinde gewählt wurden. Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Der Ausschuss entscheidet zunächst über die Einsprüche und wählt anschließend aus den Vorschlagslisten die notwendige Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffen.

### Auslosung

Am Ende eines jeden Jahres wird die Reihenfolge, in der die Schöffinnen und Schöffen an den ordentlichen Sitzungen des folgenden Geschäftsjahres teilnehmen, durch das Gericht per Auslosung bestimmt. Durchschnittlich sind dies 12 Sitzungen pro Jahr. Über alle Termine des kommenden Jahres werden die Schöffinnen und Schöffen vor Beginn der Sitzungen informiert.

Die Frage, ob ein Erscheinen an einem Sitzungstag des Gerichts tatsächlich notwendig ist, hängt maßgeblich vom Geschäftsanfall und der Terminierung des Gerichts ab. So können an einzelnen Sitzungstagen durchaus gar keine Hauptverhandlungen mit Schöffenbeteiligung anstehen. Andererseits ist es auch möglich, dass Hauptverhandlungen mehrere Tage, in manchen Fällen auch Wochen oder sogar Monate fortgesetzt werden müssen. Auch zu den Fortsetzungsterminen ist ein Erscheinen der Schöffinnen und Schöffen notwendig.

### Vereidigung

Schöffinnen und Schöffen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Der Eid ist ein entsprechendes Gelöbnis können mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel („so wahr mir Gott helfe“) geleistet werden. Die Vereidigung gilt für die gesamte Dauer der Wahlperiode.

### Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Schöffenamtsamt enthält die Broschüre [„Bürgerinnen und Bürger im Richteramt - Schöffen in der Strafrechtspflege in Niedersachsen“](#), die Sie hier herunterladen oder im Abschnitt Service - Publikationen bestellen können.

Aktuelles	Themen	Ministerium	Service	Leichte Sprache
Presseinformationen	Opferschutz und Opferhilfe bei Straftaten	Die Ministerien	Publikationen	Pilotprojekt Leichte Sprache in der niedersächsischen Justiz verstehen
Presse-Kontakt	Kriminalprävention	Der Staatssekretär	Vollstreckungs- und Einweisungsplan	Justiz verstehen
Stellenausschreibungen	Strafrecht und Soziale Dienste	Organisationsplan	Niedersächsische Rechtspflege	Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen
Sponsoringleistungen	Justizvollzug	Rechtspolitik im Bundesrat	Justizportal des Bundes und der Länder	
Justizministerkonferenz (JuMiKo)	Außergerichtliche Streitschlichtung, Mediation, Zivilrecht und Öffentliches Recht	Juristenausbildung / Landesjustizprüfungsamt	Justiz verstehen	
	Programm eJuNi - elektronische Justiz Niedersachsen	Moderner Arbeitgeber Justiz	Orts- und Gerichtsverzeichnis	
		Ausstellung - Justiz im Nationalsozialismus	Rechtsprechung	
		Geschichte des	Gesetze und	